

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Aalen

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 26.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Aalen vom 15.12.2022 beschlossen.

Änderungen

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

1. für die Wochenmärkte in Aalen:

a) Für die Inhaber ständiger Plätze bei zwei Markttagen je Woche: jährliches Platzgeld je m ² Standgröße	37,00 Euro
b) Für die Inhaber ständiger Plätze bei einem Markttag je Woche: jährliches Platzgeld je m ² Standgröße	18,50 Euro
c) Für die Inhaber unständiger Plätze: Platzgeld je m ² Standgröße bei Verkaufswagen, Fuhrwerk oder Anhänger pro besuchtem Markttag	3,00 Euro

2. für die Wochenmärkte in Aalen-Hofherrnweiler/Unterrombach:

a) Für die Inhaber ständiger Plätze bei einem Markttag je Woche: jährliches Platzgeld je m ² Standgröße	14,00 Euro
b) Für die Inhaber unständiger Plätze: Platzgeld je m ² Standgröße bei Verkaufswagen, Fuhrwerk oder Anhänger pro besuchtem Markttag	3,00 Euro

3. für die Wochenmärkte in Aalen-Unterkochen und Aalen-Wasseralfingen:

a) Für die Inhaber ständiger Plätze bei einem Markttag je Woche: jährliches Platzgeld je m ² Standgröße	11,00 Euro
b) Für die Inhaber unständiger Plätze: Platzgeld je m ² Standgröße bei Verkaufswagen, Fuhrwerk oder Anhänger pro besuchtem Markttag	2,00 Euro

4. für die Jahrmärkte in Aalen:

Platzgeld bei eigenem Marktstand je lfd. Meter	10,00 Euro
Werbepauschale pro Marktstand und Markttag gem. § 71 GewO	7,00 Euro

5. für die Jahrmärkte in Wasseralfingen:

Platzgeld bei eigenem Marktstand je lfd. Meter	8,00 Euro
--	-----------

§ 8 Inkrafttreten

erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Aalen, 27. Oktober 2023

Brütting
Oberbürgermeister